

Satzung
Gemeinsame Vertretung
der Innungskrankenkassen e.V.

(zuletzt geändert am 1. März 2018)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e.V.". Im Geschäftsverkehr trägt er den Namen „IKK e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Berlin. Als Gerichtsstand ist das Amts- bzw. Landgericht Berlin vereinbart.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder. Die Interessenvertretung erfolgt gegenüber allen wesentlichen Beteiligten des Gesundheitswesens, insbesondere gegenüber der Politik, Sozialpartnern, Spitzenverband Bund und anderen Krankenkassen und -arten, Leistungserbringerverbänden, Trägern der Sozialversicherung, Behörden, Gerichten, und der Wissenschaft.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Koordinierung des Willensbildungsprozesses der Mitglieder zur Erreichung der Vertretung der gemeinsamen Interessen, insbesondere zur Einflussnahme gegenüber dem Spitzenverband Bund, Gemeinsamen Bundesausschuss, Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen und anderen nationalen und internationalen Entscheidungsgremien,
 - b) die Erarbeitung und Zurverfügungstellung insbesondere von Informationen über gesundheitspolitische Konzepte und Gesetzesvorhaben sowie deren mitgliederbezogene spezifische Analyse,
 - c) Einflussnahme in Gesetzgebungsverfahren,
 - d) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben der Mitglieder, z.B. im Rahmen von Modellvorhaben,
 - e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks,
 - f) Beteiligung an Organisationen des Gesundheitswesens durch Informationsaustausch und Entsendung von Vereinsmitgliedern in deren Gremien oder zur Teilnahme an deren Sitzungen,
 - g) Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die soziale Aufgabenstellung von Krankenkassen im Sozialgefüge z.B. durch Informationsveranstaltungen, Symposien und Fachtagungen sowie das Vorhalten von Informationen mittels einer Internet-Präsenz.
- (3) Der Verein versteht sich als Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 94 Abs. 1a SGB X. Er leitet seinen Aufgabenbereich von seinen Mitgliedern ab (§ 30 SGB IV) und wird ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung seiner Mitglieder tätig. Eine erwerbswirtschaftliche Betätigung wird nicht verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 - a) Innungskrankenkassen i. S. d. §§ 157 ff. SGB V werden und
 - b) andere Krankenkassen als Innungskrankenkassen i. S. d. §§ 157 ff. SGB V, sofern ein Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 (7) i.V.m. § 7 (12) vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nur gemäß § 3 (3) übertragbar.
- (3) Die Mitgliedschaft fusionierender Mitglieder wird bei kassenartinterner Fusion auf den Rechtsnachfolger übertragen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 7 (7) i.V.m. § 7 (12). Auf Verlangen ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet nachzuweisen, dass die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 (1) vorliegen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Ferner endet die Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft i.S.d. § 3 (1) nicht mehr gegeben sind.
- (6) Die Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung wird mit Ablauf von 24 Monaten wirksam.
- (7) Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand aufgrund eines Sonderkündigungsrechtes beendet werden. Eine solche Kündigung ist möglich, wenn der Mitgliedsbeitrag sich innerhalb eines Jahres um 15 % erhöht. Diese Kündigung wird mit Ablauf von 12 Monaten wirksam.
- (8) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag nach § 4 für mindestens zwei Quartale im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt der Mitgliederversammlung, gemäß § 7 (7) und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb von vier Wochen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzubringen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet das Mitglied nicht von seinen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Beitragspflicht gemäß § 4. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Kündigungsfrist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 3 (5) Satz 2 besteht die Beitragspflicht bis Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (10) Ausscheidenden Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 4 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Umlagen.
- (2) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus einem für alle Mitglieder einheitlichen Sockelbeitrag und einem umlagefinanzierten Beitrag, der sich an der Zahl der bei dem Mitglied versicherten Krankenkassenmitglieder nach der amtlichen Statistik KM 6 zum 01.07. des Vorjahres orientiert. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu zahlen und spätestens am 20. des ersten Quartalsmonats fällig.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern stehen die gleichen Rechte zu. Sie sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alle notwendigen Angaben zu machen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
- (3) Die Ausübung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung.

Die Geschäftsführung besteht aus einer oder mehreren Personen. Diese sind besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) jeweils zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates des einzelnen Vereinsmitglieds, wobei diese jeweils ein Arbeitgeber- und ein Versichertenvertreter sind, sowie
 - b) einem Mitglied des Vorstandes des einzelnen Vereinsmitglieds.

- (2) Vereinsmitglieder können sich durch schriftlich bevollmächtigte andere Vereinsmitglieder vertreten lassen.
- (3) Die Vertreter der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (1) sind ehrenamtlich tätig. Aufwände, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstehen, sind von den entsendenden Mitgliedern zu ersetzen.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sollten viermal jährlich durchgeführt werden. Sie werden von den Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Wochen durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post. Eine Abkürzung der Ladungsfrist kann im Einzelfall von den Vorsitzenden des Vorstandes beschlossen werden.
- (5) Die Vorsitzenden des Vorstandes müssen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. § 7 (4) Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Werden nach Versendung der Tagesordnung oder während der Mitgliederversammlung Anträge zur Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt, so können diese – abgesehen von der Regelung des § 7 (13) - durch Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der vertretenen Stimmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Umsetzung der Satzungszwecke,
 - b) Aufstellung des Jahresplanes,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Festsetzung der Beiträge,
 - f) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - g) Wahl von drei Rechnungsprüfern,
 - h) Wahl, Überwachung, Entlastung und ggf. Abberufung des Vorstandes,
 - i) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes,
 - j) Nachwahl von Vorstandsmitgliedern bei vorzeitigem Ausscheiden,
 - k) Wahl, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführung,
 - l) Wahl von Ausschussmitgliedern,
 - m) Bildung eines Beirates und Berufung seiner Mitglieder,
 - n) Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung,
 - o) Öffnung des Vereins für Mitglieder gemäß § 3 (1) b),
 - p) Aufnahme von neuen Mitgliedern,
 - q) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern und deren Einspruch gemäß § 3 (8),
 - r) Satzungsänderungen,
 - s) Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung von Sonderaufgaben, insbesondere fachpolitischen Themen, den Beirat beauftragen.

- (9) Die Mitgliederversammlung kann einen Delegierten der Mitgliederversammlung oder ein Mitglied eines Organs eines Vereinsmitgliedes damit beauftragen, den IKK e.V. in externen Gremien zu vertreten. Die durch diese Tätigkeit entstehenden Kosten, einschließlich der zu zahlenden Entschädigungen, Reisekosten und sonstigen Erstattungen, trägt der Verein.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung insoweit nicht beschlussfähig, ist umgehend erneut einzuladen. Diese nachfolgende Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (11) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über den Beitrag ist gewichtet abzustimmen auf Basis der Mitgliederzahl der amtlichen Statistik KM 6 zum 01.07. des Vorjahres.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht in dieser Satzung etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Beschlüsse gemäß § 7 (7) o, p, r und s) bedürfen einer 2/3-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (14) Über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn dies bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgenommen wurde und im Falle der Satzungsänderung der zurzeit geltende und der zukünftig vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sind.
- (15) Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel oder auf widerspruchslosen Antrag hin per Akklamation.

§ 8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Die Vorsitzenden des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Weg herbeiführen (schriftliches Verfahren). Das Beschlussthema ist in der Beschlussvorlage genau zu bezeichnen. Auf die Äußerungsfrist von zwei Wochen ist in der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (2) Ein schriftliches Verfahren gilt als genehmigt, soweit kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen Wochenfrist nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post widerspricht.
- (3) Ein schriftlicher Beschluss wird bei Erreichung der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam. Sein Zustandekommen ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei alternierenden Vorsitzenden, und zwar aus einem Versichertenvertreter und einem Arbeitgebervertreter der Selbstverwaltung der Vereinsmitglieder. Der Wechsel erfolgt jeweils zum 01.07. eines Jahres.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung anderen Organen die Vertretung zugewiesen wird. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Willenserklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind von den Vorsitzenden des Vorstandes und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die in § 10 geregelten Fälle.
- (4) Die Vorsitzenden des Vorstandes werden auf Vorschlag der Versicherten- und Arbeitgebervertreter i. S. d. § 7 (1) Satz 1 HS 1 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vorstandssitzungen, zu denen der alternierende Vorstandsvorsitzende einlädt, sollten als Präsenzveranstaltung oder Telefonkonferenz viermal im Jahr durchgeführt werden sowie auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes.
- (7) Entscheidungen des Vorstandes werden übereinstimmend getroffen. Sollte es nicht zu einer übereinstimmenden Entscheidung kommen, entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Der Vorstand ist bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden. Per E-Mail, schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen. § 7 (4) Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (8) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, soweit diese nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Ausführung der Organbeschlüsse,
 - b) Erstellung seines der Mitgliederversammlung vorzulegenden Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung,
 - d) Überwachung der laufenden Geschäftsführung,
 - e) Abschluss des Dienstvertrages mit der Geschäftsführung und Ausübung des Weisungsrechts.
- (9) Die durch die Vorstandstätigkeit den Vorsitzenden des Vorstandes entstehenden Kosten, einschließlich der zu zahlenden Entschädigungen, Reisekosten und sonstigen Erstattungen, trägt der Verein.
- (10) Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung i.S.d. § 30 BGB wird hauptamtlich tätig. Sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählen insbesondere:
 - a) die Organisation der Verwaltung des Vereins einschließlich der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsorgane,
 - b) die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - c) die Personalhoheit, insbesondere – im Einvernehmen mit dem Vorstand - die Aufgabe, Personal des Vereins einzustellen, zu entlassen und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen.
- (3) Soweit die Geschäftsführung nach § 10 (1) tätig wird, vertritt sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe und anderer Gremien teilzunehmen, soweit es sich nicht um eigene Belange handelt.

§ 11 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung bildet einen Beirat, der sich aus jeweils einem Vorstand der Mitglieder des Vereins zusammensetzt.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre, es sei denn, dass vorher die Vorstandstätigkeit innerhalb der Mitgliedskasse endet. In diesem Fall endet die Amtszeit mit der Beendigung der Vorstandstätigkeit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen kann. Die durch diese Tätigkeit entstehenden Kosten, einschließlich der zu zahlenden Entschädigungen, Reisekosten und sonstigen Erstattungen, trägt der Verein.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse einrichten. Die Mitglieder der Ausschüsse, deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die durch die Ausschusstätigkeit den Ausschussmitgliedern entstehenden Kosten, einschließlich der zu zahlenden Entschädigungen, Reisekosten und sonstigen Erstattungen, trägt der Verein.
- (3) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

§ 13 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen drei Rechnungsprüfer. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die durch die Rechnungsprüfung den Rechnungsprüfern entstehenden Kosten, einschließlich der zu zahlenden Entschädigungen, Reisekosten und sonstigen Erstattungen, trägt der Verein.

- (3) Sie haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

§ 14 Schweigepflicht und Geheimhaltung

Die Mitglieder der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Beirates und der Ausschüsse haben über die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit für den Verein zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (13).
- (2) Soweit vorhandene Mittel nicht zweckgebunden sind, werden sie zunächst zur Deckung aller vor dem Auflösungszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen verwandt. Ein etwa verbleibender Rest steht unter Beachtung der Zulässigkeit gem. § 45 BGB den Mitgliedern zu.

§ 16 Protokoll

Über die Sitzungen der Organe des Vereins und die dort gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 17 Inkrafttreten

Die in der Gründungsversammlung am 12. März 2008 beschlossene Satzung wurde zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. März 2018 geändert.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Entschädigungsregelung des IKK e.V.

(zuletzt geändert am 1. März 2018)

Entschädigungsregelung des IKK e.V.

Inhalt

Präambel.....	
§ 1 Erstattung der Auslagen	
§ 2 Ersatz des Arbeitsverdienstes.....	
§ 3 Pauschbetrag für den Zeitaufwand	
§ 4 Inkrafttreten	

Präambel

Gemäß der Gemeinsamen Empfehlung für die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Sozialversicherung (Sozialpartnerempfehlung des BDA und des DGB), des Bundesreisekostenrechts sowie den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes für die Entschädigung in der jeweils geltenden Fassung gibt sich der IKK e.V. folgende Entschädigungsregelung (vgl. § 7 Abs. 9, § 9 Abs. 9, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 der Satzung):

§ 1

Erstattung der Auslagen

(1) Die Mitglieder des Vorstandes (Satzung:§9 Abs. 9), die Sprecher des Beirates (Satzung:§11 Abs. 3), Ausschussmitglieder (Satzung:§12 Abs. 2) sowie Rechnungsprüfer (Satzung:§13 Abs. 2) sowie von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen (Satzung:§7 Abs. 9) erhalten Tage- und Übernachtungsgeld gemäß den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesreisekostenrechts (Bundesreisekostengesetz (BRKG), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV), Einkommenssteuergesetz (EStG)).

(2) Erstattet werden die tatsächlichen Beförderungskosten; die Organmitglieder haben selbstverantwortlich zu prüfen, welches Beförderungsmittel zweckmäßig ist. Bei Benutzung des Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe des maximalen steuerfreien Betrages entsprechend den Regelungen des Bundesreisekostenrechts in Verbindung mit der Sozialpartnerempfehlung des BDA und des DGB in der jeweils geltenden Fassung, gezahlt.

(3) Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrers durch das Organmitglied werden für den Fahrer Unterkunfts- und Verpflegungskosten nur dann erstattet, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann oder wenn ein berufsmäßiger Kraftfahrer in Anspruch genommen wird.

(4) Bei Flugreisen sind grundsätzlich bei Flügen innerhalb Europas nur die Kosten für die Benutzung der Economy (Touristen-) Klasse als erforderliche Aufwendungen anzusehen.

§ 2

Ersatz des Arbeitsverdienstes

Die Mitglieder des Vorstandes sowie Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer sowie die von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung beauftragten Personen erhalten den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des SGB VI über die Beitragstragung selbst zu tragen haben (§ 41 Abs. 2 SGB IV). Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit 1/3 des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

§ 3

Pauschbetrag für den Zeitaufwand

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und die Sprecher des Beirates sowie Ausschussmitglieder und Rechnungsprüfer sowie die von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 9 der Satzung beauftragten Personen erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung des Vereins oder einer anderen Organisation als Pauschbetrag für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 1 SGB IV) den Höchstsatz der jeweils aktuellen Sozialpartnerempfehlung von DGB und BDA. Unabhängig von der Anzahl der Sitzungen wird pro Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Die Vorsitzenden des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen zur Abgeltung der Auslagen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) sowie für ihren Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 Satz 2 SGB IV) monatliche Pauschbeträge entsprechend der Höchstsätze der jeweils aktuellen Sozialpartnerempfehlung von DGB und BDA.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.